



Moratorium Landesbauordnung beschlossen

Mit Mehrheit beschloss der nordrhein-westfälische Landtag am 20. Dezember 2017 das geplante Moratorium für die Landesbauordnung. Per Gesetz wird somit das Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle von 2016 zunächst um ein Jahr verschoben.

Die neue Landesregierung möchte den einjährigen Aufschub nutzen, um das Gesetz zu überarbeiten. Bereits am 21. Dezember stellte Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des

Bauordnungsrechts in NRW (BauModG NRW) vor. In diesem Zusammenhang bekräftigte sie erneut die Ziele des Vorhabens. So sollen mit der neuen Landesbauordnung das Bauordnungsrecht vereinfacht, Baukosten gesenkt, Genehmigungsverfahren vereinfacht und Potenziale zur innerstädtischen Nachverdichtung besser genutzt werden. Um dem Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden, soll ein Klima für mehr Neubau geschaffen werden. Vorgesehen ist, dass der Landtag die Novelle bis zur parlamentarischen Sommerpause 2018 verabschiedet. Die

Ingenieurkammer-Bau NRW begleitet die Überarbeitung der Landesbauordnung weiter intensiv.

Der Referentenentwurf des Gesetzes BauModG NRW und die dazu erstellte Begründung sind im Web unter www.mhkgb.nrw/Bau/bauaufsicht/Landesbauordnung zu finden. Als Download ist dort auch eine Broschüre des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu finden. Sie bündelt und beantwortet die im Zusammenhang mit dem Moratorium häufig auftretenden Fragen von Bauherren, Planern und Bauaufsichten.

Vergabetag 2018 in Recklinghausen

Bei diesem vierten Vergabetag der Ingenieurkammer-Bau NRW, am 13. März im Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen, haben wir wieder den Austausch der Beteiligten – von Auftraggebern und Auftragnehmern – fest im Fokus. Diesmal diskutieren wir Aktuelles und Neues für die Vergabeverfahren und stellen Fragen: Was wird aus der Unterschwellenvergabeordnung in Nordrhein-Westfalen? Wie entwickelt sich das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW? Was bedeutet das für die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren? Für diese Themen bieten wir Ihnen Informationen aus erster Hand. Kopfzerbrechen macht derzeit vielen die Digitalisierung der Vergabeverfahren, deshalb haben wir auch dieses Thema auf den Bildschirm geholt. Im zweiten Teil der Veranstaltung geht es um praktische Erfahrungen, um Tipps

und Anregungen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei wird die Landesperspektive ebenso aufgezeigt wie die kommunale Sichtweise und die der Bieter. Wir laden Sie ein, dabei zu sein, zuzuhören, Fragen zu stellen, zu diskutieren – kurzum sich auszutauschen. Nicht nur, um die neuesten Vergabeverfahren zu kennen zu lernen, sondern auch das persönliche Netzwerk.

Die Themen:

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Planungsleistungen in Nordrhein-Westfalen

MR'in Annette Schmidt, Referatsleiterin „Vergaberecht, Zentrale Vergabestelle, TVgG-NRW, Preisbildung“ im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Digitalisierung des Vergabeverfahrens
RA'in Dr. Heike Glaß, Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Bonn

Vergabeverfahren aus Sicht des Landes als Auftraggeber (Arbeitstitel)
Kathrin Draheim-Bohemann, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW)

„Kommunale Vergaben von Planungsleistungen: Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Vergabeverfahren aus Bietersicht
Dr.-Ing. Wulf Zillinger, Henneker Zillinger Beratende Ingenieure PartG mbB, Bonn

Ingenieurkammer-Bau NRW informierte zu Infrastruktur und Digitalem Bauen Messeauftritt der IK-Bau NRW erfolgreich

„Infrastruktur von morgen – was brauchen unsere Städte“ und „Digitalisierung im Bauwesen“ waren die starken Themen der Ingenieurkammer-Bau NRW am 10. und 11. Januar. Rund 300 Teilnehmer besuchten die beiden Fachveranstaltungen, die sich zum einen im Schwerpunkt mit der Finanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen sowie Anforderungen an Ingenieurbüros bei der Infrastrukturerneuerung auseinandersetzt und zum anderen

mit den digitalen Entwicklungen beim Bauen befasste.

Anlass der beiden Tagungen waren die Baufachtagung West – vier gleichzeitig stattfindende Fachmessen (als Nachfolgemesse der ehemaligen Deubau) in der Messe Essen. Im Rahmen dieser Spezialmessen war die IK-Bau NRW mit einem Stand – ausgerichtet auf die Themen Infrastruktur und Partizipation – und ihrem schon traditionsreichen Kammercafé vertreten.

Das Thema Infrastruktur war diesmal visualisiert mit Legosteinen. Legosteine – eine wirksame Aufforderung, der eigenen Fantasie zum Thema „Bauen Sie ihre eigene Stadt“ freien Lauf zu lassen.

Besuch erhielt die Kammer nicht nur von den Tagungsteilnehmern und Messebesuchern, sondern auch gleich von zwei NRW-Ministerinnen. Sowohl Christina Schulze-Föcking, Umwelt-



„Bauen Sie Ihre eigene Stadt“ – lautete die Herausforderung am Messestand der Ingenieurkammer-Bau NRW



v. r. n. l.: Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Ministerin Ina Scharrenbach, Dr. Wolfgang Appold

und Verbraucherministerin, als auch Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichberechtigung, interessierten sich für das Projekt „Stadtteilhabe“ der Ingenieurkammer-Bau NRW. Das Projekt hatte 2017 im Rahmen der „Grünen Hauptstadt Europas – Essen 2017“ Ingenieurkompetenz mit Bürgerinteressen in Einklang gebracht.

Infrastruktur: Was brauchen unsere Städte? Tagung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Messe Essen

Straßen, Schienen und Leitungen sind die gebauten Lebensadern unserer Kreise, Städte und Gemeinden. Über ihren aktuellen Zustand und zentrale Herausforderungen für die kommunale technische Infrastruktur in NRW berichteten vier Experten am 10. Januar 2018 im Rahmen der Tagung „Infrastruktur der Zukunft – was brauchen unsere Städte?“ anlässlich der Baufachtagung West in der Messe Essen.

Den Auftakt vor rund 130 Teilneh-

merinnen und Teilnehmern machte Hilmar von Lojewski, Beigeordneter des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr. Holger Klingebiel vom Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH aus Aachen berichtete über die kommunale unterirdische Leitungsinfrastruktur in NRW. Bei Dr.-Ing. Andreas Bach von der Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH ging es um das Thema Di-

gitales Planen und Bauen. Dem ÖPNV, insbesondere den Stadtbahnen, in NRW widmete sich nachfolgend Volker Wente, Geschäftsführer des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen in NRW. Er prognostizierte eine steigende Nachfrage und beschrieb den großen Sanierungsbedarf der vorhandenen Anlagen. Neu- und Ausbauprojekte in NRW seien selten geworden.

BIM in aller Munde – Tagung „Digitalisierung im Bauwesen“

Die Digitalisierung im Bauwesen ist mit BIM beschlossene Sache. Wie genau sich dieses Mammutvorhaben umsetzen lässt und welche Strategien die öffentliche Hand dabei verfolgt, zeigte am 11. Januar 2018 eine Tagung in Essen. Die Veranstaltung im Rahmen der Baufachtagung West moderierten Prof.

Dr.-Ing. Reinhard Harte, erster Vorsitzender der Ingenieurakademie West und Markus Kramer, Vorsitzender des Arbeitskreises BIM der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Dem Fortbildungsangebot der Ingenieurakademie West e.V. folgten rund 130 Teilnehmerinnen und Teilneh-

mer in die Messe Essen. Zu Gast waren Dr.-Ing. Hendrik Schulte, Staatssekretär im Ministerium für Verkehr des Landes NRW, Dr. Michael Henze, Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Landes NRW, Reinhard Blümel vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW sowie Lothar Fehn Krestas vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Über den Einsatz von Building Information Mo-

deling, kurz BIM, berichteten Christoph Jansen vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und Andreas Irrgartinger von der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- und -bau GmbH. Erste Ausschreibungs- und Vergabeerfahrungen mit Building Information Modeling schilderte Lutz Grimsel von den Bau- und Liegenschaftsbetrieben NRW.



Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte begrüßt die Teilnehmer

Sechs Experten im Zwiegespräch – Energieforum West in der Philharmonie Essen

Fassadendämmung, Energiewende, Klimaschutz: Anlässlich des Energieforums West diskutierten am 15. Januar 2018 sechs ausgewiesene Experten drei hochaktuelle Aspekte aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft. Jörg Friemel, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, begrüßte die Gäste in der Philharmonie Essen. Der von Ralph Erdenberger vom WDR moderierte fachliche Meinungsaustausch war mit kontroversen Sichtweisen und einvernehmlichen Zwischentönen im Ergebnis reich an Informationen. Der umstrittene Dämmstoff Polystyrol stand im Mittelpunkt der Diskussion von

Werner Eicke-Hennig vom Energieinstitut Hessen und Jörg Theilenberg von der Feuerwehr Duisburg. Feuerwehrmann Theilenberg zeigte sich überzeugt, dass grundsätzliches brennbares Material nichts an Fassaden zu suchen habe. Eicke-Hennig vom Energieinstitut Hessen hielt dagegen: Ein Blick in die Statistik zeige doch, dass Polystyrol höchst selten an Bränden beteiligt sei. Mit der Frage „Ist die Energiewende nur eine Stromwende?“ setzten sich im Anschluss Gabriele Purper vom Bund für Umwelt und Naturschutz und Jörn-Erik Mantz von der RWE-Tochter innogy auseinander. Auf ihrer Agenda

standen unterschiedlichste Energiekonzepte der Zukunft. Um die Wirtschaftlichkeit des Klimaschutzes ging es im dritten Teil mit Barbara Metz von der Deutschen Umwelthilfe und Thies Grothe vom Unternehmerverband Zentraler Immobilien Ausschuss.



v. r. n. l.: Jörg Theilenberg, Moderator Ralph Erdenberger, Werner Eicke-Hennig

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2018

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde auf der 5. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 10. November 2017 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 19. bis 28. März 2018 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

RECHT

UAV: Tätigkeit als Prüfstelle für den neuen Kenntnissnachweis nach LuftVO §21d („Drohnenführerschein“)

Am 07. April 2017 ist die neue „Drohnen-Verordnung“ in Kraft getreten, die mittlerweile in zwei Schritten umgesetzt wurde. Damit wurde eine strenge Regelung für unbemannte Luftfahrzeuge (uLfz) – umgangssprachlich Drohne oder auch UAV (unmanned aerial vehicle) – eingeführt: der Steuerer bewegt sich in einem Luftraum, in dem er nicht alleine unterwegs ist und das Unfallpotenzial

ist dabei groß. Er muss deshalb nicht nur die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) befolgen, sondern auch eine Vielzahl weiterer Vorschriften und Rechte beachten.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der Art der Nutzung und fordert davon abhängig einen Kenntnissnachweis für uLfz schwerer als 2 Kilo. Seit dem 01. Oktober 2017 betrifft die Pflicht u.a. für

den Kenntnissnachweis nun auch viele gewerbliche Piloten und wird schon bei der Beantragung einer Aufstiegsgenehmigung durch die zuständige Behörde verlangt.

Pflicht zum Kenntnissnachweis – der „Drohnenführerschein“

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3



v. l. n. r.: Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst und Dr.-Ing. Andreas Rose

Für gewerbliche Piloten verlangt der neue Kenntnissnachweis nach LuftVO §21d – umgangssprachlich „Drohnenführerschein“ - u.a. einschlägiges Wissen über Gesetze und Verordnungen. Das Luftfahrtbundesamt (LBA) gibt einen ganzen Wissenskatalog für die ausschließlich theoretische Prüfung vor. Er besteht aus insgesamt 300 Fragen aus den fünf Fachgebieten Luft- und Medienrecht, Luftraumordnung, Meteorologie, Flugbetrieb und Anwendung sowie die Navigation. Im Rahmen der 60-minütigen Prüfung müssen 60 multiple Choice Fragen beantwortet werden. Jedes Fachgebiet muss mit mindesten 75 % der Fragen richtig beantwortet werden, damit die Prüfung bestanden ist. Gilt ein Teilbereich als nicht bestanden, kann die Prüfung zu

einem späteren Zeitpunkt erneut abgelegt werden. Wichtig ist, dass die Prüfung nur vollständig wiederholt werden kann. Bei bestandener Prüfung gilt der Kenntnissnachweis für 5 Jahre, kann allerdings bei Fehlverhalten – analog zum Straßenverkehr – auch entzogen werden. Bei relevanten Eintragungen im Führungszeugnis kann das Ausstellen des Kenntnissnachweises zudem versagt werden. Für alle Hobby- und Freizeitpiloten reicht im Übrigen ein vereinfachter Kenntnissnachweis nach Luftverkehrsordnung (LuftVO) §25e.

Zertifizierung als Prüfstelle

Seit August 2017 ist die aerometrics GmbH zugelassene Prüfstelle für den neuen Kenntnissnachweis. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Bestehen der Prüfung ohne besondere Vorbereitung schwer bis nicht möglich ist. Aus diesem Grund bietet die „aerometrics“ als Gemeinschaftsprojekt der ÖBVLs Dr. Rose und A. Zurhorst zusätzliche Vorbereitungskurse an, in denen der Prüfling im Rahmen einer eintägigen Schulung auf die im Anschluss stattfindende Prüfung vorbereitet wird. Als Prüfungsgebühren werden zurzeit (jeweils inkl. MwSt.) 119,- Euro zzgl. 25,- Euro für das Ausstellen des Kenntnissnachweises bei be-

standener Prüfung erhoben. Die Kosten für eine eintägige Schulung für Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW beträgt aktuell 419,- Euro inkl. der Prüfungsgebühr sowie dem Ausstellen des Kenntnissnachweises.

Für interessierte Kollegen bietet die UAV DACH Service UG die Möglichkeit, zertifizierte Prüfstelle zu werden. Die Zertifizierung kann sich durchaus lohnen, jedoch sollten dabei die entstehenden Kosten abgewogen werden: Sie setzen sich aus verschiedenen Pflichtpositionen zusammen, wie zum Beispiel Audits der Prüfer, Erstaudits sowie jährliche Überprüfungen der Prüfstellen zzgl. Reisekosten der verantwortlichen Leiter der UAV DACH Service UG. Ebenso wird eine kostenpflichtige Mitgliedschaft beim UAV DACH e.V. vorausgesetzt. Bedacht werden sollte auch, dass für eigene Schulungen, die Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Prüfungen sowie Dokumentation Personal gebunden werden muss. Lange Aufbewahrungsfristen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Kollegen Frage und Antwort, die Interesse haben, selbst Zertifizierungsstelle zu werden.

Ingo Hemkensamtenschnieder
www.aerometrics.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Aktuelles Urteil: Wechselseitige Mitverantwortung der Planer für Bauschäden

Das Problem:

Das Zusammenwirken der Planer und Objektüberwacher am Bau führt regelmäßig zu der Frage, wer für welche Fehler Verantwortung trägt gegenüber der Bauherrenschaft. Untereinander haften die Planer eigentlich nur für ihre Planungsgewerke, weshalb eine planungsgewerkeübergreifende Haftung nur auf denjenigen Planer zukommen kann, der auch die Gesamtverantwortung für die Planung übernommen hat, allerdings auch nur dann, wenn ihm selbst ein Fehler in dieser Gesamtverantwortung zugeordnet werden kann. Stellt die Bauherrenschaft ihrerseits Pläne für am Bau tätige Planer oder Objektüber-

wacher zur Verfügung und sind diese Pläne fehlerhaft, hat sie sich zuerst einmal diese Fehler selbst zuzurechnen. Die Inanspruchnahme des besonderen Planers, der auf Grundlage der Bauherrenpläne seinerseits korrekt leistet, ist vom Grundsatz her zuerst einmal ausgeschlossen, kann aber wieder entstehen, wenn er die ihm überlassenen Pläne nicht überprüft oder selbst fehlerhaft handelt. Hierzu zwei Entscheidungen, die diese Problematik versuchen zu „entwirren“, nämlich die Entscheidung des OLG Oldenburg vom 17.01.2017 – 2 U 68/16 -; BauR 11/2017, 2023 ff. und des OLG Karlsruhe vom 02.03.2017 – 8 U 152/15 -; BauR 12/2017, 2192 ff.

Die Lösung:

Das OLG Oldenburg hatte eine Problematik zu beurteilen, wonach ein Büro für technische Ausrüstung (Leistungsbild des § 55 HOAI 2013) unmittelbar durch die Bauherrenschaft mit einer Schwimmbadsanierung beauftragt war. Da sich herausstellte, dass diese Sanierung auch die Sanierung der Bodenplatte des Schwimmbades notwendig machte, beauftragte das TGA-Büro einen Tragwerksplaner, der die Bodenplatte des Schwimmbades berechnete. Nach dieser Berechnung wurde die Bodenplatte hergestellt. Es ergab sich

Fortsetzung auf Seite 6

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z.B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211 – 13067-150

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Ab Oktober 2017 bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2018:

- 13. Februar
- 13. März
- 08. Mai
- 19. Juni

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Tel. 0211/13067-110, E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2018

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2018 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: zothe@ikbaunrw.de

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 4

neben anderen Fehlern auch der Fehler, dass die Bodenplatte in Abweichung von Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. Schwindrisse bildete oberhalb der vorgeschriebenen 0,15 mm. Die von 0,2 mm bis 4 mm aufgetretenen Risse wären bei entsprechender Berechnung nach den Richtlinien für „Schwimm- und Badebecken aus Stahlbeton – Kapitel 522“ nicht aufgetreten. Interessanterweise stellt das Gericht zuerst einmal fest, dass die Beauftragung des TGA-Planers zur Neuberechnung der Bodenplatte des Schwimmbades nicht in seinem Leistungssoll lag. Das Gericht erklärt, dass sich bereits aus den verschiedenen Leistungsbildern für TGA-Planung und für Tragwerksplanung die vollständig anderen Fachkenntnisse dieser Planer ergäben, weshalb der Bauherr, der einen TGA-Planer beauftragte, diesen auch nicht im Kriterienkatalog der Fehlerhaftigkeit einer Leistung des Tragwerksplaners beurteilen dürfte. Insoweit wäre der Tragwerksplaner auch gar nicht Erfüllungsgehilfe des TGA-Planers nach § 278 BGB. Die Zuziehung eines Tragwerksplaners wäre zwar richtig gewesen. Dies bedeute aber nicht, dass der TGA-Planer nach den Kriterien eines Tragwerksplaners haften müsse. Seine Haftung würde sich dem Grunde nach darauf begrenzen, einen ordentlichen Tragwerksplaner gesucht und gefunden zu haben, von dem anzunehmen war, dass er die ihm gestellte Aufgabe auch lösen konnte. Gleichwohl konnte der TGA-Planer in Anspruch genommen werden, denn der Tragwerksplaner seinerseits hatte die Mindestanforderungen an die Schwindrisse der Bodenplatte des Schwimmbades mit 0,20 mm festgelegt, wogegen die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen die Mindestrissebreite auf 0,15 mm festgelegt habe. Da diese Richtlinien jedermann frei zugänglich gewesen wären, hätte der TGA-Planer bereits aus der Papierform des Tragwerks leicht herauslesen können, dass das Tragwerk fehlerhaft war, denn es

überstieg in der Rissbreitenanforderung das Regelwerk der Gesellschaft um 33,3 %. Dies hätte dem TGA-Planer auffallen müssen, auch ohne vertiefte Kenntnisse in der Tragwerksplanung, weshalb er haften musste.

Vom Grundsatz her ähnlich, aber vom Ergebnis anders, das OLG Karlsruhe. Dieses stellt zuerst einmal fest, dass der mit der Bauleitung beauftragte Architekt – das gleiche gilt für einen Ingenieur – die ihm übergebenen Pläne nur insoweit auf Richtigkeit untersuchen müsse, als dies nach seinem Kenntnisstand von ihm erwartet werden könnte. Er brauche nicht die Objektplanung der LPH 1-5 nachzuvollziehen, aber er müsse diese prüfen, ausgehend vom Objektzweck, nämlich die Einbringung einer Produktionsanlage in die Halle, so dass ihm ein übergebener Bauplan, der spiegelverkehrt war, aufgefallen sein müsste. Würde deshalb nach dem spiegelverkehrten Bauplan gebaut, mache er sich schadensersatzpflichtig, allerdings sei der Bauherrnschaft eine Mitverantwortung anzulasten, da sie den spiegelverkehrten Bauplan zur Verfügung gestellt habe. Diese Mitverantwortung könne mit 50 % angenommen werden. Der Bauherr verstoße gegen seine eigenen Interessen, übergäbe er fehlerhafte Pläne. Dies gelte nach st. Rspr. für Pläne, die ein Objektplaner dem bauleitenden Architekten zur Verfügung gestellt habe, aber auch im vorliegenden Fall, in dem der bauausführende Unternehmer selbst die Pläne für die Bauherrnschaft gefertigt habe, die dann an den bauleitenden Architekten weitergeleitet worden sind. Haftungsfrei ging der mit in Anspruch genommene Tragwerksplaner aus. Dieser, erklärte das Gericht, brauche die ihm übergebenen spiegelverkehrten Baupläne grundsätzlich nicht auf ihre Geeignetheit außerhalb der mit seinen Ingenieurleistungen verbundenen Fragen zu überprüfen. Er brauche besonders nicht zu überprüfen, ob die Pläne spiegelverkehrt gewesen seien, da dies auf seine Leistungen, nämlich die

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Herstellung eines standsicheren Tragwerks, keinen Einfluss gehabt hätte. Die spiegelverkehrte Herstellung der Fundamente, hier für eine Lackieranlage, beruhe nicht auf einer fehlerhaften Tragwerksplanung, sondern auf dem fehlerhaften, weil spiegelverkehrten Fundamentplan, den die planende Bauherrenschaft über den Objektüberwacher an den Tragwerksplaner geliefert habe. Der Fehler des Objektüberwachers, der die Spiegelverkehrtheit nicht erkannt hatte, kann also nicht auf den Tragwerksplaner übertragen werden, wenn ihm ein in sich fehlerfreier Fundamentplan übergeben wird, auf dessen Basis er eine Tragwerksplanung entwickeln soll.

Wer wem was in einem Vertragsverhältnis am Bau schuldet, ist immer

ausgehend vom Ursprungsvertragsverhältnis der Parteien festzustellen. Werden keine unmittelbaren Leistungsverpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis verletzt, bleibt zu prüfen, ob sog. Obliegenheits- oder Nebenpflichten aus einem Vertragsverhältnis verletzt werden, nämlich durch unterlassene Überprüfung der jeweils durch einen Dritten erbrachten und übergebenen Planungen, die die Grundlage der eigenen Planung darstellen. Im vorliegenden Fall hätte dem Tragwerksplaner zwar ein in sich fehlerhafter Fundamentplan auffallen müssen über den kein standsicheres Tragwerk errechnet werden konnte, nicht aber, dass der spiegelverkehrte Fundamentplan der Nutzung der Halle selbst zu Produktionszwecken entgegenstand. Diese Überprüfung der Fundamentanordnung für bestimmte Produktionszwecke

obliege dem Tragwerksplaner nicht. Man kann sagen, dass es jeweils einer Einzelfallbetrachtung unterliegt, wie weit die Prüfungspflicht eines nachgeordneten Planers, bezogen auf übergebene Planungen geht. Maßgeblich sind hierbei seine eigenen Kenntnisse, die von ihm bezogen auf die übergebenen Planungen erwartet werden können, und das Maß der Einbeziehung des Planers in die Objektplanungsphase selbst.

Sarkastisch könnte man feststellen: Je geringer die Einbeziehung des Planers in die allgemeine Objektplanung ist, so geringer ist auch sein Verantwortungsgrad, seine eigenen Planungen auf Übereinstimmung mit der gesamten Objektplanung zu beurteilen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21. Dezember 2017

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen beschlossen und am 21. Dezember 2017 verkündet. Die Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 wurde hinsichtlich ihrer Überschrift und des § 90 geändert. Die Änderung des § 90 wird im Arti-

kel „**Moratorium Landesbauordnung beschlossen**“ dieser Ausgabe detaillierter beschrieben. Das Gesetz trat am 22.12.2017 in Kraft.

GV. NRW. S. 1162

Heft 10 – „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“

Das neue AHO-Heft Nr.10 „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“ stellt die GIS-Dienstleistungen in einem Leistungsbild als Leitlinie systematisiert dar. In Analogie zur HOAI werden Leistungsphasen, Grundleistungen und besondere Leistungen definiert. Durch

GIS-gestützte Daten werden iterativ die im Projekt auflaufenden Anforderungen sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer analysiert, präzisiert und kommuniziert (Bedarfsplanung). Das vorliegende Heft enthält eine systematische Leistungsbeschreibung in Leistungsphasen mit Grundlei-

stungen und Besonderen Leistungen. Honorierungsempfehlungen werden in einem nächsten Schritt untersucht und gesondert veröffentlicht.
ISBN 978-3-8462-0889-2, 2017,
32 Seiten, 16,80 €

Heft 19 – Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft, 2. vollständig überarbeitete Auflage

Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“

Das Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft hat sich seit den 70er Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben

etabliert.

Bei Projekten mit besonderen Anforderungen besteht die Notwendigkeit weiterer Leistungen, die ergänzend zu den Grundleistungen des AHO-Heftes Nr. 9 zur Beauftragung empfohlen werden. Fehlentwicklungen bei einzelnen Projekten der Vergan-

genheit verdeutlichen, dass wichtige Felder des Projektmanagements nicht rechtzeitig erbracht werden.
ISBN 978-3-8462-0049-0, 2018,
ca. 300 Seiten, 41,80 €
Beide Hefte sind unter www.aho.de/ Schriftenreihe bestellbar

AKADEMIE

Lehrgang: Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Für die Nutzung der Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) ist der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich.

Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden, alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter <http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/>).

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz (saSV) nach § 20 Abs. 3 SV-VO oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes im Bereich des Wärmeschutzes.

Mit bestandener Prüfung ist eine Eintragung in die vorgenannte Sach-

verständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ möglich.

Eine Teilnahme an dem Lehrgang ist auch für andere Personen möglich, sofern sie über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Diese erhalten gemäß Prüfungsordnung eine Teilnahmebestätigung.

Themen:**A) Allgemeines und Rechtliche Grundlagen**

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

B) Gebäudehülle

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

C) Anlagentechnik

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

D) Qualitätssicherung und Baubegleitung

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

E) Beispielprojekt

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Die Inhalte der Module A bis D werden anteilig durch Online-Inhalte über eine E-Learning-Plattform vermittelt. Der Anteil des E-Learnings wird mit drei Präsenztagen angerechnet.

Teilnehmer:

saSV für Schall- und Wärmeschutz, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Energieberater

Termine/Ort:

- 10.04.18** – 1. Präsenztag einschließlich Einführung in die E-Learning-Plattform
- 11.04.-13.06.18** – Bearbeiten der Online-Inhalte durch die Teilnehmer
- 14.06.18** – 2. Präsenztag
- 15.06.18** – 3. Präsenztag
- 21.06.-22.06.18** – 4. und 5. Präsenztag
- 04.07.18** – 6. Präsenztag mit anschließender Prüfung

Der Lehrgang findet in Düsseldorf statt.

Seminar-Nr. 18-41841

Teilnehmerzahl maximal 20

Teilnahmegebühr:

€ 1.400 für Mitglieder der IK-Bau NRW/
€ 2.520 für Nichtmitglieder
inkl. Prüfungsgebühr für die erste Prüfung

Prüfungsgebühr für etwaige Wiederholungsprüfungen

€ 50

76 Zeiteinheiten**Referenten:**

Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch

saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath

Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert

Ingenieurbüro Elmar Eiffert, Bonn

Dipl.-Ing. M. Lichy

BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211-130 67-126, -127

Telefax 0211-130 67-156

e-mail: akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

VERSORGUNGSWERK

Amtliche Bekanntmachung

Versicherungsmathematische Zu- und Abschläge ab Januar 2018

Die vom Versicherungsmathematiker ermittelten Zu- und Abschläge, die bei Rentenverzicht bzw. Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente zur Anwendung kommen, sind für den Fünfjahreszeitraum 2018 bis 2022 gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung mit Beschluss der Vertreterversammlung am 14.10.2017 neu festgesetzt worden.

Die Werte ab dem 01.01.2018 finden Sie auf unseren Internetseiten unter vw-aknrw.de/service/wichtige-informationen oder werden Ihnen auf Anfrage zugeschickt.

Der Beschluss der Vertreterversammlung zur Festsetzung der Zu- und Abschlagswerte ab 2018 wurde vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20.10.2017 genehmigt.

Versorgungsabgaben 2018: Beitragssatz sinkt, Bemessungsgrundlage steigt

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich auch im Jahr 2018 wieder an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Aktuelle Änderungen dort wirken sich auf die Beitragssätze des Versorgungswerks aus. Bislang sind nur vorläufige Eckwerte bekannt geworden. Die nachstehend genannten Werte stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer endgültigen Verabschiedung durch die Bundesregierung.

Der Beitragssatz für die Rentenversicherung im Jahr 2018 beträgt 18,6 %. Die Beitragsbemessungsgrundlage, d. h. der Anteil des Einkommens der beitragspflichtig ist, wird auf 6.500,00 € angehoben. Verdienste oberhalb dieser Grenze bleiben beitragsfrei.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat
6.500,00 € (bisher 6.350,00 €)
Beitragssatz 18,6 % (bisher 18,7 %)
Höchstbeitrag (pro Monat) 1.209,00 €
(bisher: 1.187,45 €)

Was bedeutet das für Sie?

Zum Jahresbeginn 2018 ändern sich Ihre Beiträge zum Versorgungswerk. Wie sich die neuen Rechengrößen für die Versicherten des Versorgungswerks im Einzelnen auswirken, wird nachstehend erläutert:

Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- den Höchstbeitrag (1.209,00 €) oder
- freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags (1.813,50 € bzw. 2.418,00 €) oder
- 18,6 % der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. automatisch auf die neuen Beitragssätze um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, ändern Sie gegebenenfalls bitte den Überweisungsbetrag entsprechend den neuen Beiträgen. Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, dann erteilen Sie uns für den Einzug von Versorgungsabgaben ein SEPA-Lastschriftmandat. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite

(vw-aknrw.de/downloadbereich/formulare).

Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,6 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.209,00 €.

Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2018 pro Monat 181,35 €.

Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2018 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 181,35 €. Auch Beamte können für Zwecke der Altersvorsorge freiwillig einen höheren Beitrag entrichten, der ihre Anwartschaften verbessert.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Samuel Becker (2), Edda Mair (2, 3), Anneke Müller (3),
Archiv (4)
Keine Haftung für Druckfehler.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:

Dipl.-Ing. Klaus Friedrich Vester, Köln (am 06.03.2018)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Georg Begemann, Ratingen
Dipl.-Ing. Josef Burmann, Castrop-Rauxel
Dipl.-Ing. Christian Bywalec, Kaarst
Dipl.-Ing. (FH) Carsten Dörsing, Mühlhausen
Dipl.-Ing. Manfred Drechsler, Ahaus
Dipl.-Ing. Fritz Dusch, Langenfeld
Dipl.-Ing. Kurt Evers, Kleve
Dipl.-Ing. Horst Hausberg, Dortmund
Dipl.-Ing. Matthias Helbeck, Kreuzau
Dipl.-Ing. Ferdinand Hölscher, Dülmen
Dipl.-Ing. Rolf Klingsporn, Kerpen
Dipl.-Ing. Jürgen Knubben, Kevelaer
Dipl.-Ing. Detlef König, Unna
Dipl.-Ing. Heinrich Krekeler, Hövelhof
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Michels, Xanten
Dipl.-Ing. Peter Mikulik, Krefeld
Dipl.-Ing. Gabriele Reimer, Porta Westfalica
Dipl.-Ing. Georg Sassenroth, Witten
Dipl.-Ing. Hartmut Schröder, Bergisch-Gladbach
Dipl.-Ing. Bernd Stein, Solingen
Dipl.-Ing. Horst-W. Stein, Gütersloh
Dipl.-Ing. Hamid Tahan Nazif, Wuppertal
Dipl.-Ing. Hubert Tylla, Aldenhoven
Dipl.-Ing. Andreas Werner-Hofstetter, Neukirchen-Vluyn
Dipl.-Ing. Friedhelm Westrup, Olfen
Dipl.-Ing. Heinrich Wiesten, Bottrop
Dipl.-Ing. Dieter Winzen, Aachen
Dipl.-Ing. Yvonne Zierenberg, Herford*

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Franz Josef Bäumerich, Leverkusen
Dipl.-Ing. Gerhard Böhm, Osterspai
Dipl.-Ing. Josef Burmann, Castrop-Rauxel
Dipl.-Ing. Uwe Carstens-Wellige, Werther
Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhardus, Haltern am See
Dipl.-Ing. Michael Groth, Beratender Ingenieur, Düren
Dipl.-Ing. (FH) Walter Grundmann, Alsfeld
Dipl.-Ing. Karola Hall, Minden
Dipl.-Ing. Ferdinand Hölscher, Dülmen
Dipl.-Ing. (FH) Klaus König, Beratender Ingenieur, Ulm
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Michels, Xanten
Dipl.-Ing. Bodo Nelskamp, Arnsberg
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Nordmann, Lastrup
Dipl.-Ing. Gregor Plum, Kleve
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Stier, Bonn
Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann, Beratender Ingenieur, Grevenbroich
Dipl.-Ing. Marlis Walther, Irxleben
Dipl.-Ing. Werner Wenker, Rheine*

GEBURTSTAGE

JANUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|---|--|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Jochen Köhler
Dipl.-Ing. Michael Thomas, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Alexander Lamberty, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Ursula von Katte
Dipl.-Ing. Bernd Wilhelms
Dipl.-Ing. Peter Göllner
Dipl.-Ing. Peter Flohr
Dipl.-Ing. Ulrich Storb
Dipl.-Ing. Kai-Uwe Schirmer
Dipl.-Ing. Michael Hubert Hansch
Dipl.-Ing. (FH) Norbert Glaß
Dipl.-Ing. (FH) Mohammed H. Tuchi
Dipl.-Ing. Klaus Vehling
Dipl.-Ing. Karlheinz Dammeyer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Andreas Kottwitz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Frank Rinas, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Schuchardt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Burkhard Austrup, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Alfred Felderhoff, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Michael Seibel, Beratender Ingenieur</p> <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Kupp, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Beyer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Martin Ley, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Josef Backhaus
Dipl.-Ing. Ralf Koopmann
Dipl.-Ing. Günter Dickmann
Dipl.-Ing. Christos Apostolidis
Dipl.-Ing. Andreas Spronk
Dipl.-Ing. Yves Nicolas Netz
Dipl.-Ing. Norbert Fuhrmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Losacker
Dipl.-Ing. Manfred Lippe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otto Wilhelm Korn
Dipl.-Ing. Peter Kämper, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Mahmood Hafezi Baghestani
Dr. rer. nat. Bernd Wilhelm Göddertz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Sofie Pisula
Dipl.-Ing. Andreas Höschler
Dipl.-Wirt.-Ing. Heinz Kronefeld
Dipl.-Ing. Manfred Nußbaum
Dipl.-Ing. Udo Stellmacher
Dipl.-Ing. Cemal Agtas
Dipl.-Ing. Peter Erich Schleicher, Beratender Ingenieur</p> <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Gerhard Hansmeier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilfried Westerhaus, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Arnold Schulze
Dipl.-Ing. Mohammad Reza Ghane Farid</p> | <p>Dipl.-Ing. Eckhard Scheerer
Dipl.-Ing. Karl Hansen
Dipl.-Ing. Rainer-Andreas Göpel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Hermann Schuh, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Marius Micu, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Konrad Maybaum</p> <p>75 Jahre Dipl.-Ing. Klaus-Günter Spitzbarth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Arno Zimmermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Rubel
Dipl.-Ing. Bruno Meinke
Dipl.-Ing. Rainer Tilker, Beratender Ingenieur</p> <p>80 Jahre Ing. Hans-Jürgen Dohrmann, Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Reinhard Scholz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Schlegel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz August Schüssler</p> <p>81 Jahre Dr.-Ing. Heinrich Thünker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erhard Lingk, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erhard H. F. Kordes
Dr. rer. nat. Fritz Krause, Beratender Ingenieur</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Hans Örtel
Ing. Wolfram Schönbrunn</p> <p>84 Jahre Dipl.-Ing. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur</p> <p>86 Jahre Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur</p> <p>89 Jahre Dipl.-Ing. Josef Welling, Beratender Ingenieur</p> |
|---|--|

GEBURTSTAGE

FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|--|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Bernhard Schotten
Dipl.-Ing. Siegfried Henning
Dipl.-Ing. Susanne Schultze-Peters
Dipl.-Ing. Josefa Wittbold, Beratende Ingenieurin
Dipl.-Ing. Dieter Daubenbüchel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günther Huth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Albert Hille
Dipl.-Ing. Rolf Bartels
Dipl.-Ing. Herbert Haamann
Dipl.-Ing. Luitgar Hannemann
Dipl.-Ing. Siegfried Sadzulewsky
Dipl.-Ing. Wolfgang Pilkowski
Dipl.-Ing. Volker Grubing
Dr.-Ing. Martin Werner, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Yousef Mraish
Dipl.-Ing. Hartmut Weege
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schuch
Dipl.-Ing. Ralf Wolters
Dipl.-Ing. Willi Thönnissen
Dipl.-Ing. Birgit Straubel
Dipl.-Ing. Thomas Panitz
Dipl.-Ing. Michael Föckeler
Dipl.-Ing. Hans-Gerd Eckermann
Dr.-Ing. Peter Beckord
Dipl.-Ing. Günther May, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Mikolajczyk
Dipl.-Ing. Günther Becker
Dipl.-Ing. Eckhard Krone</p> | <p>70 Jahre Ing.(grad.) Gerd Etten
Dipl.-Ing. Claus-Peter Weyel, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Michael Hirschfeld
Ing. (grad.) Paul Pier</p> <p>75 Jahre Dipl.-Ing.(FH) Heinz Rudolf Steinmetz
Dipl.-Ing. Hans-Werner Hollmann
Dipl.-Ing. Hermann Altenberg
Dipl.-Ing. Dietrich Müller</p> <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Horst Büker
Dipl.-Ing. Peter Hospes, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred König, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Fischer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Kröber, Beratender Ingenieur</p> <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Bruno Brauer, Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Helmut Geisler
Dipl.-Ing. Friedhelm Kamps
Dipl.-Ing. Wolf Jeromin, Beratender Ingenieur</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Achim Weinecke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ewald Klein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Knut Jochen Scherbart, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur
Ing. Bernhard Tegelkamp</p> <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur</p> <p>84 Jahre Dipl.-Ing. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Richard-Alfred Heider</p> <p>85 Jahre Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur
Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur</p> <p>86 Jahre Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur</p> <p>87 Jahre Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Schattmann
Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur</p> |
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Alexandra Korbil
Dipl.-Ing. Manfred Schehl, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Günter Jahn, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Rüdiger Hass, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Völkel
Dipl.-Ing. Jiri Popper
Dipl.-Ing. Walter Neumaier
Dipl.-Ing. Heinrich Wiesten
Dipl.-Ing. Jürgen Heddergott
Dipl.-Ing. Harry Thiemicke
Dipl.-Ing. Helmut Berg
Dipl.-Ing. Wolfgang Steinem, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Rademacher
Dipl.-Ing. Manfred Schröder, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reiner Eichel
Dipl.-Ing. Wolfgang Hübers
Dipl.-Ing. Axel Petermann
Ing.(grad.) Ernst Rader
Prof. Dr.-Ing. Peter Baumann
Dr.-Ing. Ralf Denkert
Dr. Heinrich Metzemacher</p> | |